

**Erste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule
vom 30. September 2015**

vom 8. Juli 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S.1) i.F.v. 13 März 2018 (GBI S.85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 17. Juni 2020 die nachfolgende Erste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 30. September 2015 beschlossen. Die Rektorin hat am 8. Juli 2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1
**Erste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für **den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule** vom 30. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2015) wird wie folgt geändert:

1. Nach Anlage 2 wird Anlage 3 angefügt

„Anlage 3: Ordnung für Schulpraktische Studien“

2. In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt

„(4) In den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils ausgewiesen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht. Diese begründet sich darin, dass der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Lehrveranstaltung der Vermittlung und/oder Einübung von Fertigkeiten durch diskursive Übungen und/ oder durch unmittelbare Anleitung, Kontrolle und Verbesserung durch die Lehrenden oder/und durch (gemeinsame) praktische Übungen dient und/oder wenn die angeleitete Auseinandersetzung mit experimentellen Aufgabenstellungen, Exponaten, naturräumlichen Gegebenheiten etc. erforderlich ist und/oder soweit dies aus Gründen der Sicherheit, insbesondere des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich ist. Besteht eine Anwesenheitspflicht weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf diese und die damit

einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1a zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung.“

3. In § 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 wird „im Handbuch schulpraktische Ausbildung“ ersetzt durch „Anlage 3“.

4. In § 23 Abs. 5 wird „Abs. 1“ ersetzt durch „Abs.4“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wurde für Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 4 eine Anwesenheitspflicht festgelegt, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen, wenn der Anteil der Fehlstunden an der in den Modulbeschreibungen der Anlage 1 ausgewiesenen Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20 % dieses Umfangs beträgt. Sofern die Studentin bzw. der Student die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, prüft die bzw. der Lehrende, ob eine Kompensation möglich ist. Diese ist in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrenden und der Studentin bzw. dem Studenten festzulegen und zu dokumentieren.“

b. In Abs. 2 wird nach Ziff. 2 die folgende Ziff. 2a eingefügt:

„2a. die nach § 6 Abs. 4 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ggf. erforderliche Anwesenheitspflicht gemäß Abs. 1a erfüllt hat;

c. Nach Abs. 4 wird der folgende Abs. 4a eingefügt:

„Ist die nach Abs. 2 Ziffer 2 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Abs. 2 Ziffer 2a mehr als 20 %, melden die Modulverantwortlichen dies dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen; im Ausnahmefall kann die Zulassung zur Modulprüfung mit einer Auflage verbunden werden; ein Ausnahmefall liegt vor, wenn in einer verpflichtend zu absolvierenden Veranstaltung des Moduls der unmittelbare Nachweis fachpraktischer Kompetenzen erforderlich ist und die Veranstaltung noch nicht oder noch nicht vollständig absolviert wurde. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist im letzten Studiensemester einer/eines Studierenden eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg

teilgenommen“ bewertet, so bietet die Hochschule den Studierenden am Ende dieses Semesters einen gesonderten Wiederholungstermin an.“

b. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

7. In § 36 wird Abs. 5 gestrichen

8. In § 37 wird die Titelzeile „Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht“ durch „Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungs- und Notenübersicht“ ersetzt.

9. In § 37 wird folgender Abs. 5 eingefügt

„(5) Zusätzlich wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung beigelegt, die das Datum des Zeugnisses trägt und eine statistischen Verteilung der Gesamtnoten der bestandenen Prüfungen zur Verfügung stellt, die in dem vom Studierenden abgeschlossenen besuchten Studiengang vergeben wurden, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

Die Berechnung erfolgt in der Regel aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.“

10. § 41 Abs. 1 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie dürfen nicht zu einem Ausschluss von Prüfungsverfahren oder Praktika führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(9) Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.“

Artikel 2 **Übergangsregelungen**

Diese Änderungsordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 8. Juli 2020

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin